

Aktenzeichen: 4/2017

KUNDMACHUNG

Es wird hiemit zur allgemeinen Kenntnis gebracht, dass der Gemeinderat in seiner Sitzung am Montag, den 29.05.2017 folgende Punkte behandelt bzw. Beschlüsse gefasst hat:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Der Bürgermeister eröffnet die Sitzung, begrüßt die Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

2. Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 25. April 2017

Die Niederschrift der Gemeinderatssitzung vom 25.04.2017 wird von allen Gemeinderatsmitgliedern zur Kenntnis genommen und im Sinne des § 46 Tiroler Gemeindeordnung 2001 unterzeichnet.

3. Beratung und Beschlussfassung über die Abfallgebührenordnung

Einstimmig wird vom Gemeinderat beschlossen folgende Abfallgebührenordnung zu erlassen:

Abfallgebührenverordnung der Gemeinde Münster

Der Gemeinderat der Gemeinde Münster hat mit Beschluss vom 29.05.2017 auf Grund des § 17 Abs. 3 Z 4 Finanzausgleichsgesetz 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016 und des § 1 des Tiroler Abfallgebührengesetzes, LGBl. Nr. 36/1991, folgende Abfallgebührenverordnung erlassen:

§ 1

Arten der Gebühren

Die Gemeinde Münster hebt zur Deckung des Aufwandes, der ihr durch die Entsorgung von Abfällen und die Abfallberatung entsteht, Abfallgebühren in Form einer Grundgebühr und einer weiteren Gebühr ein.

§ 2

Entstehen der Gebührenpflicht

- 1) Der Gebührenanspruch auf die Grundgebühr entsteht mit der Bereitstellung von Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen sowie der Abfallberatung.
- 2) Der Gebührenanspruch auf die weitere Gebühr entsteht mit der Übergabe der Abfälle an die zu deren Abholung oder Sammlung bestimmten Einrichtungen bzw. Anlagen.

§ 3

Grundgebühr

Sie beträgt jährlich:

1) Für die **Grundgebühr** gelten folgende Bemessungsgrundlagen und Gebührensätze:

a) Haushalte und Privatgebäude mit Fremdennachtigungen:

pro Person (Bewohner) jährlich	€	16,00
pro Fremdennächtigung	€	0,08

Gehören einem Haushalt unversorgte Kinder mit Anspruch auf Familienbeihilfe an, so wird für das vierte und jedes weitere unversorgte Kind keine Grundgebühr vorgeschrieben.

b) Gastgewerbebetriebe:

pro Person (Bewohner) jährlich	€	16,00
pro Fremdennächtigung	€	0,08
pro Sitzplatz	€	1,45

Bei Schutzhütten wird pro Sitzplatz und pro Bewohner ein Drittel, bei Diskotheken und Bars sowie Cafés mit ausschließlichem Cafe-Betrieb, pro Sitzplatz die Hälfte berechnet.

c) Ferien- bzw. Wochenendwohnungen

(soweit sie nächtigungsmäßig nicht erfasst und in Benützung sind):

pro Wohnung bis zu 120 m ² Wohnnutzfläche jährlich	€	44,03
pro Wohnung über 120 m ² Wohnnutzfläche jährlich	€	73,07

d) Gebäude, die nicht zur Deckung eines ganzjährigen Wohnbedarfes dienen (Wochenendhäuser):

pro Gebäude bis zu 120 m ² Wohnnutzfläche jährlich	€	44,03
pro Gebäude über 120 m ² Wohnnutzfläche jährlich	€	73,03

Weitere Gebühr

2) Für die **weitere Gebühr** gelten folgende Bemessungsgrundlagen und Gebührensätze:

Gebührensätze im Sinne des § 3 Müllabfuhrordnung:

Die vorzuschreibende Mindestmenge Restmüll pro Jahr beträgt:

a) Haushalt und Privatgebäude mit Fremdennachtigungen:

pro Person (Bewohner)	30,00	Kilogramm
pro Fremdennächtigung	0,15	Kilogramm

b) Gastgewerbebetriebe:

pro Person (Bewohner)	30,00	Kilogramm
pro Fremdennächtigung	0,15	Kilogramm
pro Sitzplatz	1,30	Kilogramm

Bei Schutzhütten wird pro Sitzplatz, pro Bewohner und pro Nächtigung ein Drittel, bei Diskotheken und Bars sowie Cafés mit ausschließlichem Cafe-Betrieb pro Sitzplatz die Hälfte berechnet.

c) Ferien- bzw. Wochenendwohnungen (soweit sie nächtigungsmäßig nicht erfasst und in Benützung sind):

pro Wohnung jährlich	80	Kilogramm
----------------------	----	-----------

d) Gebäude, die nicht zur Deckung eines ganzjährigen Wohnbedarfes dienen (Wochenendhäuser):
pro Gebäude jährlich 80 Kilogramm

- 3) Der Kilopreis wird mit € 0,29 (inklusive gesetzliche Mehrwertsteuer) festgesetzt.
- 4) Als Stichtage für die Ermittlung der Zahl der Hausbewohner gelten für die Grundgebühr und für die weitere Gebühr der 1. April für das 1. Kalenderhalbjahr und der 1. Juli für das 2. Kalenderhalbjahr eines jeden Jahres. Die Zahl der Bewohner richtet sich nach den Anmeldungen gemäß Meldekartei.
Die Zahl der Fremdenübernachtungen wird nach den Ergebnissen der Fremdenverkehrsstatistik ermittelt. Es ist dabei das Ergebnis des Vorjahres (Zeitraum vom 1. Jänner bis 31. Dezember) heranzuziehen. Im Falle der Neueröffnung eines Betriebes ist die Zahl der Übernachtungen an Hand der Zahl der Fremdenbetten und der durchschnittlichen Auslastung zu ermitteln. Diese Vorschrift ist eine Akontozahlung und wird im folgenden Jahr nach der tatsächlichen Übernachtungszahl (1. Jänner bis 31. Dezember) korrigiert.
- 5) Die weitere Gebühr ist entsprechend der tatsächlich festgestellten und gewogenen Müllmenge im Wege der Abrechnung nach dem Ident-Wiegesystem zu entrichten.
- 6) Bei der Sperrmüllentsorgung wird die gemäß § 5 Müllabfuhrordnung beim Recyclinghof abgegebene Menge verwogen und verrechnet.
Der Kilopreis Sperrmüll wird mit € 0,29 festgesetzt.
Für angelieferten Holzsperrmüll wird pro 0,5m³ der Preis mit € 10,00 festgesetzt.
- 7) Für die Anlieferung bzw. Entsorgung von Biomüll wird ein Preis pro Liter von € 0,06 festgesetzt.

§ 4

Vorschreibung, Änderungsstichtag

- 1) Die Gebührevorschreibung für die Grundgebühr und weiteren Gebühr gem. § 3 Abs. 2 lit a, b, c und d dieser Verordnung erfolgt jeweils halbjährlich zum 15.4. und 15.7., die Gebührevorschreibung für die weitere Gebühr Restmüll jeweils vierteljährlich zum 15.1., 15.4, 15.7 und 15.10. eines jeweiligen Jahres.
- 2) Die weitere Gebühr für Biomüll, Sperrmüll und Holzsperrmüll wird nach Anlieferung zum jeweils nächsten Abrechnungszeitraum, mithin jeweils zum 15.1., 15.4, 15.7 oder 15.10. eines jeweiligen Jahres vorgeschrieben.
- 3) Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, alle Tatsachen, die für das Entstehen, die Änderung oder die Einstellung der Grundgebühr von Bedeutung sind, binnen einer Woche nach Eintritt der maßgeblichen Tatsache der Gemeinde zu melden. Änderungen in der Bemessung der Grundgebühr werden mit dem folgenden Monatsersten wirksam.

§ 5

Gebührensschuldner, Gesetzliches Pfandrecht

- 1) Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für die Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und die Abfallberatung bereitgestellt werden.

- 2) Steht ein Bauwerk auf fremdem Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren.
- 3) Für die Abfallgebühren samt Nebengebühren haftet auf dem Grundstück (Bauwerk, Baurecht) ein gesetzliches Pfandrecht.

§ 6 Umsatzsteuer

In den festgesetzten Gebühren ist die jeweils geltende Umsatzsteuer (derzeit 10 % USt.) enthalten.

§ 7 Verfahrensbestimmungen

Für das Verfahren gelten die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung – BAO in Verbindung mit dem Tiroler Abgabengesetz – TAbgG, in der jeweils geltenden Fassung.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Abfallgebührenverordnung außer Kraft.

4. Beratung und Beschlussfassung über die Müllabfuhrordnung

Einstimmig wird vom Gemeinderat beschlossen folgende Müllabfuhrordnung zu erlassen:

<h3>Müllabfuhrordnung der Gemeinde Münster</h3>
--

<p>nach den Bestimmungen des Tiroler Abfallwirtschaftsgesetzes, LGBI. Nr. 3/2008, in der Fassung LGBI. Nr. 26/2017</p>
--

Der Gemeinderat der Gemeinde Münster hat mit Beschluss vom 29.05.2017 aufgrund des § 15, Tiroler Abfallwirtschaftsgesetz, LGBI. Nr. 3/2008 in der Fassung LGBI 26/2017 folgende Müllabfuhrordnung erlassen:

§ 1 Allgemeine Grundsätze

- 1) Die gesamten im Bereich der Gemeinde anfallenden Siedlungsabfälle sind durch die öffentliche Müllabfuhr der Gemeinde Münster gemäß den nachfolgenden Bestimmungen zu entsorgen.
- 2) Nicht der Entsorgungspflicht unterliegen
 - a) gefährliche Abfälle,
 - b) sonstige Abfälle und
 - c) biologisch verwertbare Siedlungsabfälle, die auf einem Grundstück des Inhabers der Abfälle fachgerecht kompostiert werden.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- 1) **Siedlungsabfälle** sind Abfälle im Sinne des § 2 Abs. 4 Z 2 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002), BGBl. I Nr. 102/2002, in der Fassung BGBl. I Nr. 163/2015. Siedlungsabfälle sind Abfälle aus privaten Haushalten und andere Abfälle, die auf Grund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung den Abfällen aus privaten Haushalten ähnlich sind.
- 2) **Restmüll (gemischter Siedlungsabfall)** ist jener Siedlungsabfall, der nach der Trennung von den getrennt zu sammelnden Siedlungsabfällen und dem Sperrmüll verbleibt. Gemischte Siedlungsabfälle im Sinn des Europäischen Abfallverzeichnisses gelten auch dann weiterhin als gemischte Siedlungsabfälle, wenn sie einem Behandlungsverfahren unterzogen worden sind, das ihre Eigenschaften nicht wesentlich verändert hat.
- 3) **Sperrmüll** ist jener Siedlungsabfall, der wegen seiner Größe oder Form nicht in die für die Sammlung des Siedlungsabfalls auf den einzelnen Grundstücken bestimmten Müllbehälter eingebracht werden kann.
- 4) **Getrennt zu sammelnde Siedlungsabfälle** sind jene Siedlungsabfälle, die nach bundesrechtlichen Bestimmungen oder einer Verordnung der Landesregierung getrennt vom restlichen Siedlungsabfall zu sammeln sind.
- 5) **Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle** sind z.B. Garten- und Parkabfälle, Nahrungs- und Küchenabfälle aus Haushalten, aus dem Gaststätten- und Cateringgewerbe und aus dem Handel.
- 6) **Sonstige Abfälle** sind alle dem Tiroler Abfallwirtschaftsgesetz unterliegenden Abfälle mit Ausnahme der Siedlungsabfälle wie betriebliche Produktionsabfälle, Abfälle aus dem Bauwesen, Sandfanginhalte, Rückstände aus der Kanalreinigung, Straßenkehricht oder Altreifen.

§ 3 Abfuhrbereich

- 1) Der Abfuhrbereich umfasst das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Münster
- 2) Nicht unter die Abholpflicht fallen:
 - a) biologisch verwertbare Siedlungsabfälle, die auf einem Grundstück des Inhabers der Abfälle fachgerecht kompostiert werden;
 - b) sonstige Abfälle;
 - c) die getrennt zu sammelnden Siedlungsabfälle, die auf Grund der Müllabfuhrordnung zu den Sammelstellen (Recyclinghof und Kompostieranlage) zu bringen sind;
 - d) Nicht unter die Abholpflicht fallen alle Wohnobjekte, die nicht über öffentliche Wege (Gemeindewege) erreichbar sind. Dies sind die folgenden Gebäude mit den Hausnummern: 149, 150, 151, 152, 153, 154, 155, 156, 157, 158 und 159 (Dabei handelt es sich um Almen und eine Schutzhütte).
Diese haben ihren Restmüll zur folgenden Sammelstelle zu bringen:
Recyclinghof der Gemeinde Münster.

§ 4

Festlegung der Art, Größe und Anzahl der Müllbehälter

1) Folgende Behälter stehen zur Verfügung:

- a) Die Sammlung des Restmülles erfolgt durch Kunststoffrestmüllbehälter oder Restmüllcontainer, auf welchen ein Chip (mit den gespeicherten Identifikationsdaten des Müllgefäßes) montiert ist.

Dies sind in der Gemeinde Münster:

Kunststoffrestmülltonnen 90 l und 120 l Fassungsvermögen oder Restmüllcontainer mit 800 Liter Fassungsvermögen

- b) Die Sammlung der biologisch verwertbare Siedlungsabfälle erfolgt durch Bioabfallsäcke oder Biotonnen

Dies sind in der Gemeinde Münster:

Bioabfallsäcke mit 8 Liter, Bioabfalltonnen mit 10 Liter und 30 Liter Fassungsvermögen sowie Bioabfalltonnen mit 90 und 120 Liter Fassungsvermögen

2) An Mindestbehältervolumen = Mindestabgabemenge ist vorzusehen:

für den Restmüll 30 kg pro Jahr,

für den Bioabfall 3 Liter pro Einwohner und Woche

Gastgewerbe für den Restmüll: Pro Sitzplatz 1,30 kg pro Jahr

Gastgewerbe für biologisch verwertbaren Siedlungsabfälle: bis 80 Sitzplätze 90 Liter pro Woche,

über 80 Sitzplätze 120 Liter pro Woche.

3) Die Müllbehälter werden dem Grundstückseigentümer von der Gemeinde gegen Verrechnung zur Verfügung gestellt.

4) Die Restmüllbehälter werden von der öffentlichen Müllabfuhr 14-tägig abgeholt. Die Abholtermine werden jährlich im Vorhinein fixiert und bekanntgegeben.

Die Behälter für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle werden wöchentlich abgeholt.

Die Müllbehälter sind vom Grundeigentümer oder sonstigen Verfügungsberechtigten (Haushaltsvorstand), während dieses Zeitraumes innerhalb des Grundstückes so aufzustellen, dass

- a) für die Hausbewohner und für die Nachbarschaft keine unzumutbare Belästigung durch Staub, Geruch oder Lärm erfolgt;
- b) diese von den Hausbewohnern ordnungsgemäß benützt werden können;
- c) die Müllbehälter von den Beauftragten der Müllabfuhr auf kürzestem Weg und unter geringstem Zeitverlust abgeholt werden können.

5) Die Entleerung der Sammelstelle (RECYCLINGHOF) erfolgt alle zwei Wochen. Die Abfälle der unter § 2 Abs. 2 genannten Grundstücke sind daher bis spätestens 07.00 Uhr des jeweiligen Abfuhrtages an der öffentlichen Sammelstelle einzubringen.

- 6) Über- oder unterschreitet das tatsächliche Abfallaufkommen das vorgeschriebene Behältervolumen, so kann eine entsprechende Anpassung des Behältervolumens oder des Abholrhythmus beim Bürgermeister beantragt werden.

§ 5

Festlegung des Systems der Abholung von Sperrmüll

- 1) Der Sperrmüll kann zu jedem Öffnungstermin des Recyclinghofes, derzeit Dienstag in der Zeit zwischen 16:30 bis 18:30 Uhr und Freitag in der Zeit von 13:00 bis 18:00 Uhr, beim Recyclinghof der Gemeinde Münster, Dorf 94, 6232 Münster, abgegeben werden.
- 2) Sperriger Haushaltsschrott und Altholz ist getrennt vom übrigen Sperrmüll abzugeben.

§ 6

Festlegung des Systems der getrennt zu sammelnden Siedlungsabfälle

- 1) Die Altstoffe und Verpackungen – Glas, Kunststoffe/Verbundstoffe, Papier/Kartonagen, Metalle, Elektroaltgeräte, Speisefette sowie Textilien – dürfen nicht in die nach § 4 vorgesehenen Restmüllbehälter eingebracht werden, sondern sind der jeweils hierfür eingerichteten eigenen Sammlung zu übergeben.
- 2) **Altglas** ist am Recyclinghof, getrennt nach Weiß- und Buntglas, einzubringen.
In die Altglasbehälter dürfen nicht eingebracht werden:
Fensterglas Spiegelglas, Drahtglas, Windschutzscheiben, Glühbirnen, Steingutflaschen, Porzellan, Leuchtstoffröhren, etc.
- 3) **Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen:**
Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen sind am Recyclinghof getrennt in die jeweils hierfür vorgesehenen Container einzubringen.
Zu den Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen gehören:
Kunststofffolien und -flaschen, Joghurtbecher, Milch- und Getränkeverpackungen, Plisterverpackungen, Styroporverpackungen, etc.
Nicht zu den Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen gehören:
Spielzeug und Haushaltsgeräte aus Kunststoff, Gummi, etc.
- 4) **Altpapier und Kartonagen** sind am Recyclinghof getrennt in die jeweils hierfür vorgesehenen Container einzubringen.
Nicht zum Altpapier gehören:
Kohle- und Durchschreibpapier, Kunststofffolien, Milch- und Getränkeverpackungen, Zellophan, mit gefährlichen Abfällen und Lebensmittelresten verunreinigtes Papier, etc.
- 5) **Metallverpackungen und Haushaltsschrott:**
 - a) *Metallverpackungen* sind am Recyclinghof getrennt in die jeweils hierfür vorgesehenen Container einzubringen.

Metallverpackungen sind:

Weißblech- und Aludosen, Aluminiumfolien, Konservendosen, etc.

Nicht zu den Metallverpackungen gehören:

Spraydosen, nicht restlos entleerte Mineralöl-, Farb- und Lackdosen, etc.

b) *Haushaltsschrott* ist am Recyclinghof abzugeben.

Zum Haushaltsschrott gehören:

Öfen, Autofelgen, Maschinenteile, Fahrräder, Töpfe, etc.

Nicht zum Haushaltsschrott gehören:

Autowracks, Kühlgeräte, Ölradiatoren, elektrische Haushaltsgeräte etc.

6) **Elektroaltgeräte:**

Großgeräte (Herde, Waschmaschinen, etc.), Kleingeräte (Radios, CD- und DVD-Player, Computer, Haushaltsgeräte, etc.) und Bildschirmgeräte (TV- und Computer-Bildschirme, etc.) sind am Recyclinghof getrennt in die jeweils hierfür vorgesehenen Container einzubringen.

7) **Speisefette/-öle:**

Speisefette und -öle sind im Austauschverfahren beim Recyclinghof in den Behältern (Altfettkübel) einzubringen.

8) **Alttextilien:**

Alttextilien sind am Recyclinghof in die jeweils hierfür vorgesehenen Container einzubringen.

§ 7

Festlegung des Systems der Sammlung von biologisch verwertbaren Siedlungsabfällen

1) Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle sind:

- a) organische Abfälle aus Privatgärten wie Grünschnitt, Baumschnitt, Laub, Blumen-, Obst- und Gemüseabfälle, etc.
- b) organische Abfälle aus Haushalten wie Reste aus der Speisenzubereitung, Kaffee- und Teesud samt Filterpapieren, Schnittblumen und Topfpflanzen, Mist und Streu von Kleintieren, etc.
- c) organische Abfälle aus dem Gaststätten- und Cateringgewerbe sowie aus dem Handel
- d) unbeschichtetes Papier, welches mit Nahrungsmitteln in Berührung steht (z.B. Servietten) und zur Sammlung und Verwertung von biologisch verwertbaren Siedlungsabfällen geeignet ist.

2) Gartenabfälle (z.B. Baum- und Strauchschnitt) sind bei der Kompostieranlage Münster abzugeben.

3) Nicht biologisch verwertbare Siedlungsabfälle sind:

Glas, Metalle, Glanzpapier, Textilien, Styropor, Chemikalien, Öle, Lacke, Kunststoffe, Tetrapackungen, Staubsaugerbeutel, Aschen, Windeln, Hygieneartikel, künstliche Katzenstreu,

Schlachtabfälle und Knochen etc.

- 4) Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle sind, sofern sie nicht unter die Ausnahme des § 3 Abs. 2 lit. a (so genannte „Eigenkompostierer“) fallen, gesondert in Säcken oder Tonnen entsprechend der Festlegungen im § 4 zu sammeln und zu übergeben.
- 5) So genannte „Eigenkompostierer“ haben die Aufnahme und das Ende ihrer Tätigkeit bei der Gemeinde schriftlich zu melden. Damit verpflichtet sich der „Eigenkompostierer“ ganzjährig sämtliche biologisch verwertbaren Siedlungsabfälle auf dem eigenem Grundstück zu kompostieren (= Meldepflicht).

§ 8

Verwendung und Reinigung der Behälter

- 1) Die aufgestellten Behälter sind so zu verwenden, dass die Verschmutzung der Behälter und der Aufstellungsorte möglichst hinten gehalten wird.

Die Ablagerung von Abfällen neben den Behältern auch im Falle deren Überfüllung, ist untersagt.

- 2) Das Einbringen von flüssigen und heißen Abfällen in die Behälter ist untersagt.

§ 9

Strafbestimmungen

Zuwiderhandlungen gegen die Müllabfuhrordnung werden gemäß § 20 des Tiroler Abfallwirtschaftsgesetzes, LGBl. Nr. 3/2008, in der Fassung LGBl. Nr. 26/2017, bestraft.

§ 10

In-Kraft-Treten

- 1) Die Müllabfuhrordnung der Gemeinde Münster tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.
- 2) Gleichzeitig tritt die bisher gültige Müllabfuhrordnung vom 18.11.2002 außer Kraft.

5. Beratung und Beschlussfassung über die Spielplatzverordnung

In Abänderung der Öffnungszeit während der Sommerzeit von 20.00 Uhr auf 21.00 Uhr (§ 5 der Verordnung) wird vom Gemeinderat **einstimmig** beschlossen folgende Spielplatzverordnung zu erlassen

Spielplatzverordnung der Gemeinde Münster

Gemäß § 18 Abs. 1 der Tiroler Gemeindeordnung 2001, LGBl. Nr. 36/2001, zuletzt geändert mit LGBl. Nr. 32/2017 und auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom 29.05.2017 wird zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung auf öffentlichen Spielplätzen in der Gemeinde Münster verordnet:

§ 1

Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten für die öffentlichen Spielplätze, welche im Eigentum oder in der Verwaltung der Gemeinde Münster stehen.

Dazu zählen:

Generationen - Spielplatz beim Sozialzentrum Münster und der Spielplatz Gröben

§ 2

Benützung des Spielplatzes

1. Der Zutritt zum Spielplatz ist nur Fußgängern gestattet. Das Befahren mit Fahrzeugen, die der Fortbewegung von Menschen mit einer Behinderung dienen, Krankenfahrstühlen, Kinderwägen sowie Kinderfahrzeugen, wie Dreirädern, Roller, Kinderautos, und dergleichen, sofern diese nicht motorisiert sind, ist erlaubt. Es ist jedoch verboten, den Spielplatz mit Fahrrädern und Skateboards zu befahren.
2. Personen die mit Herstellungs- bzw. Erhaltungsarbeiten in den Anlagen bzw. Spielplätzen beauftragt oder betraut sind, oder in diesen eine behördliche Aufsichtstätigkeit wahrnehmen, unterliegen im Zusammenhang mit der Durchführung solcher Maßnahmen nicht den Bestimmungen dieser Verordnung.
3. Die Benützung der Spielplätze für Werbung oder für Erwerbszwecke aller Art ist untersagt. Ausnahmen sind im Rahmen der Veranstaltungspolizei bewilligungspflichtig.
4. Die Mitnahme von Tieren ist nicht erlaubt. Hunde haben generell keinen Zutritt zu Spielplätzen; von diesem Verbot ausgenommen sind Assistenz- und Therapiehunde gem. § 39a Bundesbehindertengesetz.

§ 3

Alkoholverbot

Der Konsum und die Mitnahme alkoholischer Getränke sind auf den Spielplätzen untersagt.

Hiervon ausgenommen sind:

1. Der Konsum und die Mitnahme alkoholischer Getränke im Rahmen und im Umfang von behördlich erlaubten öffentlichen Veranstaltungen.
2. Die Mitnahme alkoholischer Getränke in ungeöffneter Verpackung des herstellenden oder vertreibenden Unternehmens.

§ 4 Schonung der Anlage Verbote

1. Jede Beschädigung oder mutwillige Verunreinigung des Spielplatzes sowie deren Einrichtungen (Spielgeräte, Pflanzungen und weitere Anlagen) ist verboten.
2. Verboten ist insbesondere,
das Abreißen oder Abschneiden von Blumen, Zweigen, Ästen oder das Anschneiden oder Erklettern von Bäumen,
das Beschädigen oder Verschmutzen von Bänken und Tischen,
das Verstellen der Ruhebänke,
das Beschädigen von Einfriedungen oder sonstiger baulicher Anlagen aller Art,
das Werfen von Steinen oder anderen Wurfgeschossen, das Schießen mit Schleudern, oder sonstigen Schießgeräten, sowie das Abbrennen von Knall- und Feuerwerkskörpern,
das Fußballspielen,
das Rauchen,
das Ausschütten von Wasser oder anderen Flüssigkeiten,
das Entzünden von Feuer,
das Wegwerfen von Papier, von Speiseresten und dergleichen (Abfälle aller Art sind in die hierfür bereitgestellten Abfallkörbe zu deponieren)
sowie das Abspielen von Tonwiedergabegeräten (ausgenommen mit Kopfhörern).

Kurzzeitige Ausnahmegenehmigungen können vom Bürgermeister im Rahmen seines Kompetenzbereiches gestattet werden.

Hinweis:

Die Erregung ungebührlichen Lärms ist verboten. Bei Zuwiderhandlung wird gemäß § 1 Abs. 1 des Tiroler-Landespolizeigesetzes, LGBl. Nr. 60/1976, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 56/2007, Verwaltungsanzeige bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde erstattet.

§ 5 Öffnungszeiten

Der Spielplatz ist während der Sommerzeit (vom letzten Sonntag im März bis letzten Sonntag im Oktober) von 8:00 Uhr bis 21:00 Uhr und in der Winterzeit von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr geöffnet. Der Zutritt ist nur während dieser Zeit gestattet.

§ 6 Verwendung des Spielplatzes

Eine zweckwidrige Benützung, bspw. für Grillfeste, Werbung, Erwerbszwecke udgl. ist nicht gestattet.

§ 7 Aufsicht

Den Anordnungen von Organen der öffentlichen Aufsicht zur Aufrechterhaltung der Ordnung auf dem Spielplatz ist unverzüglich Folge zu leisten.

§ 8 Obsorge für Kinder und Jugendliche

Für die Einhaltung dieser Spielplatzordnung durch Kinder und Jugendliche sind deren Begleitpersonen bzw. die Erziehungsberechtigten verantwortlich.

§ 9 Strafbestimmungen

Wer gegen Bestimmungen dieser Verordnung verstößt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu € 2.000,-- zu bestrafen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

6. Beratung und Beschlussfassung über Vergabe Salzstreuung für fünf Jahre

In Anlehnung an die Besprechung im Gemeinderat vom 25.4.2017 wurden zur Angebotslegung für den winterlichen Streudienst auf die Dauer von 5 Jahren die Firmen,
 Fa. Josef Kruselburger, Gewerbegebiet 600a,
 Maschinenring Kufstein, Egerndorf 6, 6300 Wörgl,
 Fa. Franz Mühlbacher Transport GesmbH, Gewerbegebiet 600c, 6232 Münster,
 Fa. Josef Ampferer, Transportunternehmen, Entgasse 31a, 6232 Münster
 Fa. Erdbau Ampferer, Winkl 107f, 6234 Brandenburg
 Fa. Erdbau Thanner, Lindenweg 12, 6264 Hart im Zillertal
 Fa. Erdbau Fellner, Aichach 433/2, 6232 Münster und
 Fa. Kommunalbetrieb Andreas Kröll, Dorf 6, 6134 Vomp
 eingeladen.

Drei Firmen haben ein Angebot abgegeben und zwar:
 Die Fa. Josef Kruselburger, die Fa. Franz Mühlbacher Transport GesmbH und der Maschinenring Kufstein.

Die Angebotsöffnung vom 12.05.2017 zeigt folgendes Bild:

Winterdienst Salzstreuung	Nettopreise							
	Kruselburger	Maschinenring	Mühlbacher	Ampferer	Fellner	Thanner	Ampferer Brand.	Kröll
eingeladen	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja
abgegeben	ja	persönlich	persönlich	nein	nein	nein	nein	nein
Kuvert verschlossen	ja	ja	ja					
pro Streuung pauschal netto	€ 170,00	€ 140,00	€ 205,00					
Salz pro kg brutto	€ 0,13	€ 0,119	€ 0,19					
Komplettangebot		€ 31.430,00						
		VPI	VPI					

Bgm. Werner Entner hat den Durchschnittspreis der letzten drei Jahre Salzstreuung des Maschinenringes Kufstein auf 5 Jahre hochgerechnet. Der Preis liegt bei durchschnittlich brutto € 37.716,00 pro Saison. Der Maschinenring Kufstein hat überdies als einziger Anbieter auch ein Komplettangebot für eine Saison mit netto € 31.430,00 (brutto € 37.716,00) abgegeben. Dieses Komplettangebot entspricht der vorliegenden erstellten Hochrechnung.

Nach erfolgter Beratung und Diskussion beschließt der Gemeinderat **einstimmig** die Salzstreuung an den Maschinenring Kufstein, Egerndorf 6, 6300 Wörgl, für die nächsten 5 Jahre als Billigstbieter zu vergeben. Die Abrechnung soll nach der tatsächlichen Leistung (pro Streuung und kg Salz) erfolgen.

7. Bericht Überprüfungsausschuss

Vom Obmann des Überprüfungsausschusses Herrn Ing. Roland Eitzinger, wird die Niederschrift der Sitzung des Überprüfungsausschusses vom 15.5.2017 dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht. Zum Inhalt der Niederschrift und der darin aufgeworfenen Fragen gibt der Bürgermeister Auskunft.

8. Beratung und Beschlussfassung über neuerliche Auflage des Bebauungsplanes im Bereich der Gst. 2724/1 KG Münster (Eigentümer: röm. kath. Pfarrkirche, Dorf 93, 6232 Münster) und 2724/2 KG Münster (Eigentümer TIB Tiroler Immobilien und Bauträger GmbH, Dr. Prem-Straße 3, 6330 Kufstein) nach Behandlung der Stellungnahmen

In der Sitzung vom 20.02.2017 hat der Gemeinderat beschlossen, den vom Büro Kotai Autengruber Architekten ZT OG, Huberstraße 34c, 6200 Jenbach, ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes vom 06.02.2017, Zahl BEB 19-2016 im Bereich der Grdst.Nr. 2724/1, KG Münster (Eigentümer: röm. kath. Pfarrkirche, Dorf 93, 6232 Münster) und 2724/2 KG Münster (Eigentümer TIB Tiroler Immobilien und Bauträger GmbH, Dr. Prem-Straße 3, 6330 Kufstein) durch vier Wochen hindurch vom 03.03.2017 bis 03.04.2017 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wurde gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Während der Auflegungs- und Stellungnahmefrist sind folgende Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplanes von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben worden, nämlich von

- Walter und Gerda Lamplmayr, Habach 223b, 6232 Münster vom 16.3.2017, eingelangt am 16.03.2017
- Hildegard Schwarzl, Habach 338, 6232 Münster vom 07.03.2017, eingelangt am 20.03.2017, samt Ergänzung vom 13.04.2017, eingelangt am 14.4.2017
- Bernhard und Angela Lamplmayr, Habach 223b, 6232 Münster vom 19.3.2017, eingelangt am 24.03.2017
- Silvia und Anton Entner, Habach 271, 6232 Münster vom 21.03.2017, eingelangt am 29.3.2017
- Johann und Theresia Entner, Habach 402, 6232 Münster vom 22.03.2017, eingelangt am 3.4.2017
- Fritz und Waltraud Autengruber, Habach 223/Haus 2, 6232 Münster vom 3.4.2017, eingelangt am 4.4.2017
- Daniel Autengruber, Habach 123, 6232 Münster vom 1.4.2017, eingelangt am 3.4.2017
- Lechner Walter, Habach 146, 6232 Münster vom 3.4.2017, eingelangt am 5.4.2017

- Alexander und Simone Kröll, Habach 147, 6232 Münster vom 3.4.2017, eingelangt am 5.4.2017
- Arch. DI Armin Autengruber, Habach 223/Haus 1, 6232 Münster, vom 16.03.2017, eingelangt am 6.4.2017
- Karoline Hochkogler, Habach 223f, 6232 Münster vom 5.4.2017, eingelangt am 6.4.2017
- Paula Entner, Habach 185, 6232 Münster vom 3.4.2017, eingelangt am 6.4.2017
- Carmen Entner-Barra, Habach 185a, 6232 Münster vom 3.4.2017, eingelangt am 6.4.2017

Alle eingelangten Stellungnahmen werden dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht. Die Stellungnahmen wurden bereits mit der Einladung zur Sitzung dem Gemeinderat zur Verfügung gestellt.

Inhaltlich zusammengefasst werden im Rahmen der eingelangten Stellungnahmen infrastrukturelle Defizite wie Verkehrserschließung, Erschließung mit Wasser, Kanal und Strom sowie Flächenwidmung, Aufschüttung, Retentionsfläche, Naturschutz, Hochwassergefahr udgl. geltend gemacht.

Zusammengefasst ergibt sich nachstehende Übersicht zu den in den Stellungnahmen geltend gemachten Einwendungen.

H. Schwarzl	Flächenwidmung	Verkehr	Gzone rot durch Aufschüttung gelb	Landwirtschaft Probleme Bewirtschaftung 2725 und 2726	möglichst lockere Bebauung		
			Stellungnahme 9.11. 2011				
B. u. A. Lamplmayr	Verkehr	Retentionsflächen	Erschließung Wasser, Kanal, Stromversorgung				
S. u. A. Entner	Verkehr	Naturschutz	Abflussverhältnisse				
J. u. T. Entner	fehlende Aufschütthöhe, Erdgeschosshöhe	Aufschüttung, Abfluss, WLK ,...	Naturschutz	Gutachten WBV, Wasserwirtschaft	WLV Termin Wasserverband	aktuell nichts Neues - Info Amtl. Mitteilung	
D. Autengruber	Verkehr	Ortsbild, Baugrund	Abflussverhältnisse	Gutachten WLK			
F u. W. Autengruber	Verkehr	Hochwassergefahr	Defizite Kanal, Wasser, Straßenbeleuchtung				
A. und S. Kröll	Verkehr						
W. Lechner	Verkehr						
K. Hochkogler	Verkehr	Hochwassergefahr	Defizite Kanal, Wasser, Straßenbeleuchtung				
A. Autengruber	Verkehr	Abflussverhältnisse	Bedarf, Immission	Dichte; Dichtebe- rechnung	Wasserleitung	Naturschutz	
P. Entner	Verkehr	Abflussverhältnisse	Gutachten WBV, Wasserwirtschaft	Grundstücke 2724/1 und 2714/2, Aufschütthöhe, Erdgeschosshöhe	Naturschutz		
C. Entner	Verkehr	Abflussverhältnisse	Gutachten WBV, Wasserwirtschaft	Dichte; Dichtebe- rechnung	Naturschutz		

Bgm. Werner Entner informiert den Gemeinderat über den aktuellen Stand zu den in den Stellungnahmen aufgeworfenen Themen.

Zum Bebauungsplan selbst führt Bgm. Werner Entner aus, dass dieser eine sehr geringe Dichte mit $D1 = NFD \max. 0,4$, einen Abstand zur Gemeindestraße mit 4,00 Metern und zum Bach mit 10,00 Metern aufweist. Zudem ist die Höhe der Gebäude mit maximal 2 Vollgeschossen und mit einer Absoluthöhe von 530,00 m ü.A. begrenzt. Bewusst wurde für die Grundstücke zur Bebauung keine Höhenlage eingezeichnet, sodass nach der Bauordnung vom derzeitigen natürlichen Gelände für die Berechnung der Höhen auszugehen ist. Trotzdem ist für das Erdgeschossniveau eine Höhenlage vorgesehen bzw. vorgegeben.

Während der Auflagefrist wurden die weiteren erforderlichen Fachstellungnahmen zum Bebauungsplan und zwar von der Wildbach- und Lawinverbauung, Naturschutz und dem Amt der

Tiroler Landesregierung, Baubezirksamt Kufstein, eingeholt.

Die vorliegenden Stellungnahmen der Wildbach- und Lawinenverbauung vom 07.03.2017, Zl. 65926/05-2017, des Amtes der Tiroler Landesregierung, Baubezirksamt Kufstein vom 2.3.2017, BBAKU-315/375-2017 und des Naturschutzes vom 16.3.2017 (per E-mail) sind alle positiv. Nichts spricht gegen die Erlassung des Bebauungsplanes.

Bereits bei der Erstellung des Bebauungsplanes und noch vor dessen Auflage wurde ein wasserbautechnisches Gutachten des Ingenieurbüro Schönherr vom 14.10.2015 eingeholt. Kommentiert wird dieses Gutachten seitens des Amtes der Tiroler Landesregierung, Baubezirksamt Kufstein, Abt. Wasserwirtschaft, vom 11.04.2016, BBAKU-315/223-2015, dass dieses Gutachten die Ist-Situation und eine mögliche Bebauungssituation in Bezug auf Hochwassergefährdung übersichtlich und genau darstellt. Aus wasserbautechnischer Sicht bestehe kein Einwand gegen den Bebauungsplan bei Aufschüttung.

Zum geltend gemachten Defizit der Schmutzwasserentsorgung wird auf die vorliegende Stellungnahme von DI Peter Pollhammer vom 26.04.2017 verwiesen, wonach die Bebauung der beiden gegenständlichen Grundstücke für die Schmutzwasserentsorgung kein Problem darstellt.

Separat und ausführlich geht der Bürgermeister auch auf das Thema der verkehrsmäßigen Erschließung der beiden Grundstücke 2724/1 und 2724/2 KG Münster ein. Stützen sich unter anderem die eingelangten Stellungnahmen und Einwendungen besonders von Fritz und Waltraud Autengruber, Daniel Autengruber, Lechner Walter, Alexander und Simone Kröll, Arch. DI Armin Autengruber, Karoline Hochkogler, auf ein verkehrstechnisches Gutachten von Ing. Dipl. Ing. Friedrich Rauch.

Das im Rahmen der eingebrachten Stellungnahmen vorgelegte verkehrstechnische Gutachten stammt von Ing. Dipl. Ing. Friedrich Rauch, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck und datiert mit März 2017.

Dipl. Ing. Friedrich Rauch kommt in seinem Gutachten zum Ergebnis, welches zusammenfassend auf den Seiten 24 und 25 wie folgt lautet:

„Unter Verweis auf die im vorliegenden Gutachten angestellten Untersuchungen kann dahingehend Folgendes festgehalten werden:

Da das Verkehrsaufkommen am Gemeindeweg mit derzeit 17 angeschlossenen Wohneinheiten (76 PKW Fahrten / Tag) bzw. künftig 38 angeschlossenen Wohneinheiten (171 PKW Fahrten / Tag) deutlich unter den, in den Fachgrundlagen, für Erschließungsstraßen genannten Schwellenwerten liegt, ist davon auszugehen, dass durch Adaptierungsmaßnahmen im Sinne der Herstellung von Ausweichmöglichkeiten grundsätzlich eine ordentliche Verkehrserschließung hergestellt werden kann. Das geringe Verkehrsaufkommen mit zu erwartenden Stundenspitzenbelastungen von künftig max. 26 PKW / h führt zu einem relativ selten eintreffenden Begegnungsfall zwischen PKW und PKW. Gern. Abschätzung nach EAE 85 [5] liegt die Halterate unter 1,9 PKW / h je Streckenabschnitt (beide Richtungen).

Vor diesem Hintergrund ist die Erforderlichkeit für einen vollwertigen zweistreifigen Ausbau des Gemeindeerschließungsweges auf eine durchgehende Lichtraumbreite von 4,6 m nicht gegeben. Zur Sicherstellung einer ordentlichen Abwicklung des Begegnungsfalles PKW - PKW ist aus verkehrstechnischer Sicht jedoch zwingend die Errichtung von Ausweichmöglichkeiten erforderlich. Die Ausweichmöglichkeiten müssen dabei folgende Anforderungen erfüllen:

- Der Streckenabschnitt zwischen den Ausweichmöglichkeiten muss aus beiden Richtungen soweit einsehbar sein, dass ein entgegenkommendes Fahrzeug rechtzeitig und ohne erforderliche Rückwärtsfahrvorgänge wahrgenommen werden kann und die Begegnung in der Ausweichmöglichkeit erfolgen kann.

Die Streckenabschnitte sollten je nach Übersichtlichkeit zwischen 50 und 100 m betragen.

Besonderes Augenmerk bei der Planung der punktuell erforderlichen Verkehrswegeverbreiterungen gilt dem zwei Kurven aufweisenden und nicht einsehbar Wegabschnitt im nordwestlichen Bereich des Erschließungsweges. Für diesen stellt die Erweiterung eine, im Vergleich zum derzeit bestehenden, sehr geringen Verkehrsaufkommen um ein Vielfaches ansteigende Streckenabschnittsbelastung dar. Es wird daher explizit festgehalten, dass wie für die übrigen Abschnitte auch für diesen Abschnitt die Einsehbarkeit zwischen den einzurichtenden Ausweichstellen unter Berücksichtigung der oben angeführten Anforderungen unbedingt gewährleistet sein muss.“

Die Genehmigung für die beiden punktuell erforderlichen Verkehrswegerweiterungen wurde mit Schreiben des Amtes der Tiroler Landesregierung, Baubezirksamt Kufstein vom 11.04.2017, BBAKU-2000/517/7-2017 bereits erteilt. Der dritte Erweiterungspunkt liegt auf dem Baugrundstück 2724/2 selbst und soll dieser Bereich von einer Bebauung freigehalten werden.

Alle Einwendungen wie Verkehr, Überflutung, Aufschüttung, naturfachliche Betrachtung, Verkehrsaufkommen, Sicherheit usw. sind somit durch einschlägige Fachgutachten bzw. durch selbst vorgelegte Fachstellungen widerlegt.

Einzig dem Einwand von Johann und Theresia Entner unter Punkt 1. der Stellungnahme ist insoweit Folge zu geben, als dass im Bebauungsplan bzw. in der Planunterlage selbst noch das ehemalige Grundstück 2724 aufscheint, obwohl das Grundstück bereits im Vorjahr geteilt wurde.

Gemäß § 3 Abs. 1 der Plangrundlagen- und Planzeichenverordnung 2016 sind die Bebauungspläne in digitaler Form auf der Grundlage der digitalen Katastralmappe (DKM) der Vermessungsämter im Landesvermessungssystem zu erstellen; die ergänzende Verwendung der vermessungstechnischen Naturstandsaufnahmen ist zulässig. Die Plangrundlagen müssen zumindest auf dem jeweils aktuell verfügbaren Stand zum Zeitpunkt des Planungsbeginns beruhen.

Insoweit ist der ursprüngliche Bebauungsplan abzuändern und auf die beiden neuen Grundstücke 2724/1 und 2724/2 KG Münster anzupassen und somit neuerlich „verkürzt“ aufzulegen.

Im Anschluss an die ausführliche Schilderung der aktuellen Situation und Sachlage durch den Bürgermeister folgt eine kurze Diskussion des Gemeinderates mit Bezug auf die übermittelten Stellungnahmen. Bgm. Werner Entner beantwortet konkret die aufgeworfenen Fragen des Gemeinderates zu den eingebrachten Stellungnahmen.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Münster **einstimmig** gemäß § 66 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den vom Büro Kotai Autengruber Architekten ZT OG, Huberstraße 34c, 6200 Jenbach, ausgearbeiteten und geänderten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes vom 24.05.2017, Zahl BEB 19-2017 durch zwei Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderungen gegenüber der ersten Auflage vor:

Änderung des Bebauungsplanes von Grundstück 2724 KG Münster auf die beiden neu gebildeten Grundstücke nach Teilung, nämlich Gst. 2724/1 und Gst. 2724/2 KG Münster. Anpassung an die digitale Katastermappe.

Die Auflegung erfolgt nur im Umfang der oben beschriebenen Änderungen.

Die 2-wöchige Auflage erfolgt

vom 07.06.2017 bis einschließlich 22.06.2017.

Die maßgeblichen Unterlagen – Verordnungstext, Pläne, Erläuterungsbericht – liegen während der Auflagefrist zu den Amtsstunden mit Parteienverkehr im Gemeindeamt zur Einsichtnahme auf.

Gleichzeitig wird gemäß § 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Erlassung des Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Gemäß § 66 Abs. 1 TROG 2016 haben Personen, die in der Gemeinde ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, das Recht, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zu den aufgelegten Änderungen des Entwurfs abzugeben.

9. Bericht Substanzverwalter

Substanzverwalter Bgm. Werner Entner informiert über den aktuellen Stand der Prüfung des Holzbezugsbedarfes durch den Ausschuss der Agrargemeinschaft.

10. Anfragen, Anträge, Allfälliges

F.d.R.d.A.

Der Bürgermeister:

E N T N E R

Angeschlagen am: 07.06.2017

Abgenommen am: 23.06.2017